

Annaberg-Buchholz, 9. September 2020

## **Urteil des OLG Dresden: Forderungen der Verbraucherzentrale laufen wiederholt ins Leere**

Dresden/Annaberg-Buchholz. Das OLG Dresden hat in der Verhandlung am 09.09.2020 **nicht** festgestellt, dass die Erzgebirgssparkasse Zinsen für Prämien-sparverträge falsch angepasst hat. Der entsprechende Antrag Nr. 4 der Verbraucherzentrale Sachsen, wonach sie eine verragswidrige tatsächliche Zinsanpassung der Sparkasse festgestellt wissen wollte, wurde nicht nur als unbegründet, sondern als unzulässig abgewiesen.

Die Verbraucherzentrale Sachsen hatte in einer Musterfeststellungsklage gegen die Sparkasse versucht, rückwirkend aus teils 25 Jahre alten Sparverträgen Forderungen wegen angeblich nicht korrekt gezahlter Zinsen geltend zu machen. Mit dem heutigen Urteil konnte die Verbraucherzentrale – wie schon in den Verfahren gegen die Sparkassen Leipzig und Zwickau – wesentliche Punkte (z.B. Festlegung Referenzzins, Methode der Zinsanpassung) ihrer Klage nicht durchsetzen. Die entsprechenden Feststellungsziele wurden vom OLG als unbegründet zurückgewiesen.

Durch eine während der Verhandlung vorgenommene teilweise Klagerücknahme durch die Verbraucherzentrale konnte die Erzgebirgssparkasse nunmehr einem selbstverständlichem Feststellungsziel zustimmen. Dabei handelt es sich um bestimmte Formulierungen in den Sparverträgen, die für sich allein keine Zinsanpassungsklausel begründen. Dies ist allerdings bereits seit 16 Jahren bekannt, anerkanntes Recht und somit gar nicht bestreitbar. Durch die teilweise Klagerücknahme wurde der Verbraucherzentrale eine höhere Kostenlast zugeschlagen (bei den beiden Verfahren gegen die Sparkassen Leipzig und Zwickau erfolgte die Aufteilung zu gleichen Teilen).

Dass Prämien-sparverträge vor der ersten Entscheidung des BGH im Jahr 2004 keine konkreten Regelungen für die Anpassung der Grundverzinsung enthielten, ist den Sparkassen nicht anzulasten. So äußerte sich der Vorsitzende Richter am OLG auch schon im Verfahren gegen die Sparkasse Zwickau. Seit der BGH-Entscheidung weisen alle Verträge der Erzgebirgssparkasse bzw. ihrer Vorgängersparkassen eine entsprechende schriftliche Klausel auf. Bei allen davor abgeschlossenen Verträgen ist die fehlende Klausel kein Indiz dafür, dass Zinsen falsch berechnet wurden. Das hat das Gericht heute bestätigt. Statt dessen kommt es auf die tatsächliche Zinsanpassung an, welche die Erzgebirgssparkasse immer maßvoll, marktgerecht und im Interesse beider Vertragspartner vorgenommen hat.

Somit leiten sich für die Verbraucher, die sich der Musterfeststellungsklage angeschlossen haben, aus dem Urteil keine Ansprüche auf Zinsnachzahlung ab. Dies hat das OLG ausdrücklich betont.

„Die Erzgebirgssparkasse ist seit 180 Jahren verlässlicher Partner ihrer Kunden. Das hohe Kundenvertrauen schlägt sich in einem überdurchschnittlichen Marktanteil und hohen Zufriedenheitswerten wider. Wir beraten seriös und fair. Das Vertrauensverhältnis zu unseren Kunden ist uns sehr wichtig. Wir tragen darüber hinaus enor-



Erzgebirgs-  
sparkasse

## PRESSEMITTEILUNG

me gesellschaftliche und wirtschaftliche Verantwortung für unsere Region. Das lassen wir uns auch von einer Verbraucherzentrale Sachsen nicht kleinreden.“, sagte der Pressesprecher der Erzgebirgssparkasse, André Leonhardt.

**Ansprechpartner:**

André Leonhardt  
Bereich Vorstandsstab  
Große Kirchgasse 18  
09456 Annaberg-Buchholz  
Tel.: 03733/139-3700  
Mail: [andre.leonhardt@erzgebirgssparkasse.de](mailto:andre.leonhardt@erzgebirgssparkasse.de)